

Wissenschaftlicher Verein Muskel und Schmerz e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz ¹

- (1) Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlicher Verein Muskel und Schmerz e.V.“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Er ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg, Baden-Württemberg.

¹ Alle in der Satzung genannten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich wissenschaftliche Zwecke, wobei das engere Ziel in der Erforschung der Ursachen, der Identifizierung der Symptome und der Therapie auf dem Gebiet des Muskelschmerzes besteht. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Veranstaltung eines jährlichen Treffens des Vereines zum Austausch der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet des Muskelschmerzes. Zu dem Jahrestreffen werden alle Mitglieder des Vereines und die Firmenvertreter der Fördermitglieder eingeladen.
 - b) Finanzierung von Symposien, die vom Verein veranstaltet werden.
 - c) Vergabe von Mitteln zur Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Muskelschmerzes.
 - d) Vergabe eines Forschungspreises, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt. Der Preis wird alle drei Jahre für eine hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Muskelschmerzes verliehen. Der Forschungspreis ist derzeit mit €10.000,-- dotiert; seine Verleihung erfolgt im Rahmen der internationalen Myopain-Kongresse.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwendungsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Vereinleistungen besteht nicht. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und korrespondierenden Gesellschaften.
- (2) Als ordentliches Mitglied kann jeder Wissenschaftler oder Schmerztherapeut aufgenommen werden, der auf dem Gebiet der Schmerzforschung oder –therapie national und international ausgewiesen ist. Der Vorstand und die Mitglieder können Kandidaten für eine Aufnahme in den Verein vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei der Auswahl soll die interdisziplinäre Natur des Vereines berücksichtigt werden. Reguläre Mitglieder sind
- (3) Freimitglieder. Zu Freimitgliedern können vom Vorstand auf Antrag Mitglieder erklärt werden, die ihre aktive Vereinstätigkeit aufgegeben haben.
- (4) Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich langjährig um die Förderung der Zwecke des Vereins und um Muskelschmerzforschung und –Therapie besonders verdient gemacht haben.
- (5) Fördermitglieder. Zu Fördermitgliedern können mit ihrer Zustimmung natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich bereit erklärt haben, mit einem bestimmten finanziellen Beitrag den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu unterstützen. Fördermitglieder können von jedem Mitglied als Kandidaten für die Aufnahme in den Verein vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung, bestätigt durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Gesuche um Aufnahme als Fördermitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Bedenken die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann andere wissenschaftliche Fachgesellschaften, die eine Zusammenarbeit mit dem Verein wünschen, zur Aufnahme in den Verein als korrespondierende Gesellschaft vorschlagen. Über die Annahme des Vorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie erfüllen eine beratende Funktion.
- (3) Ehrenmitglieder, die zuvor dem Verein nicht als ordentliche Mitglieder angehört haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliche Mitglieder waren, behalten die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft inklusive Stimmrecht. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie erfüllen eine beratende Funktion.
- (5) Korrespondierende Gesellschaften werden mitgliedschaftlich durch ihre jeweiligen Vorsitzenden oder Präsidenten oder von diesen bestimmten Mitgliedern der Gesellschaft im Verein vertreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie erfüllen eine beratende Funktion.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein – auch in der Öffentlichkeit - bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und Interessen des Vereins zuwider läuft.
- (2) Zur Zahlung von Beiträgen sind nur ordentliche und fördernde Mitglieder verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person, bei korrespondierenden Gesellschaften durch die Auflösung der Gesellschaft,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch einfache an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Pflichten ge-

nüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein. Die im Einladungsschreiben veröffentlichte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Punkte zu ergänzen, wenn der Antrag eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingeht und in der Mitgliederversammlung durch $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der 1. Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder, darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt im Falle der Beschlussunfähigkeit gleichzeitig für eine neu einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung, die bereits eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Wahl des Beirats
 - e) die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f) die Wahl von Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch keine Angestellte des Vereins sein.
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder nach Ablehnung durch den Vorstand
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder
 - j) die Anträge der anderen Organe des Vereins

- k) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
- l) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokoll durch den Sekretär innerhalb von 2 Wochen niederzuschreiben und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - In einem Wahljahr: Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen: einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
- (2) Die Arbeit des Vorstands wird durch einen Sekretär unterstützt, der die Jahrestreffen vorbereitet und ihre Durchführung organisiert. Er erfüllt gleichzeitig die Funktion eines Schriftführers. Der Sekretär ist bei Beschlussfassungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben unabhängig von der regelmäßigen Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur Wahl einer Ersatzperson durch die nächste Mitgliederversammlung. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Er überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und hat alle Aufgabe wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Auf schriftlich begründeten Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse gem. § 9 (Satzungsänderungen, Aufhebung, Vermögensanfall) können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.
- (9) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte. Der Schriftführer erstellt Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten. Der Schatzmeister nimmt Zuwendungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und veranlasst die Zahlung anfallender allgemeiner Ausgaben. Bei Ausgaben, die 1.000 € übersteigen sowie bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben bedarf es der Gegenzeichnung durch den Vorstand. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung durch 2 von der letzten Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder (Rechnungsprüfer) wird dem Schatzmeister von der Mitgliederversammlung bei korrekter Buchführung Entlastung erteilt.

§ 11 Haftung des Vorstands

Die Haftung des Vorstands und der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns beschränkt. Gegenüber dem Verein haften der Vorstand und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten. Sollten der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder trotz der vorher genannten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Vorstand bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, wenn der Vorstand bzw. dessen Mitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 12 Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehören 3-5 von der Mitgliederversammlung gewählte Personen an, die möglichst alle relevanten Fachgebiete vertreten sollen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 1. Tag des nach der Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Der Beirat wird einmal jährlich einberufen. Er berät den Vorstand bei allen den Verein betreffenden Fragen, hat aber kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

(4) Ein Mitglied des Beirats darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

(1) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliche Mitglieder waren, persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat pro Abstimmung nur eine Stimme.

(2) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

(3) Jedes Mitglied des Vereins kann bis zu einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vorstandswahlen nominieren. Ab einem Quorum von mindestens 5% der Vereinsmitglieder sind der Vorstand und Beirat gezwungen, den Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen.

(4) Der Vorstand und Beirat stellen Wahlvorschlagslisten für den Vorstand (je eine für das Amt des Vorsitzenden, und je eine für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden) und den Beirat auf und geben diese spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt. Die Listen sind bindend für die Wahlen von Vorstand und Beirat.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, wo wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Abwesende können zu Mitgliedern des Vorstands oder Beirats nur dann gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben, dass sie die Wahl annehmen würden.

§ 14 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder werden für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder, Freimitglieder und korrespondierende Gesellschaften sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorsitzenden 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern im Wortlaut spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

(3) Im Falle der Aufhebung des Vereines ist dessen Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Mehrheit der Mitglieder und Fördermitglieder ausgeführt werden.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Überschuss aus geleisteter Fort- und Weiterbildungstätigkeit, sowie Spenden. Die Mitglieder des Vorstands dürfen für ihre Vorstandstätigkeit keine Vergütung erhalten. Auslagen und Kosten sind zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller ordentlichen und Ehrenmitgliedern beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und die beiden stellv. Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gesundheitspflege und wissenschaftlicher Zwecke.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.5.2008 beschlossen.